



Beiblatt zur Medienmitteilung vom 19. Juni 2020 – Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in der digitalisierten und globalisierten Wirtschaft

Vom Bundesrat in der Vernehmlassung vorgeschlagene Massnahmen:

Der vorliegende **Gesetzesentwurf** umfasst insbesondere:

- Mehrwertsteuerpflicht von Versandhandelsplattformen für die vermittelten Lieferungen (Motion Vonlanthen 18.3540).
- Gesetzliche Vermutung, wonach eine vom Gemeinwesen als Subvention bezeichnete Zahlung auch mehrwertsteuerrechtlich eine Subvention ist (Motion WAK-S 16.3431).
- Reduzierter Steuersatz von 2,5 Prozent für Produkte der Monatshygiene (Motion Maire 18.4205).
- Neue Steuerausnahme für die aktive Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (Motion Page 17.3657).
- Neue Steuerausnahme für die koordinierte Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen (Managed Care-Leistungen; Motion Humbel 19.3892).
- Lieferungen und Dienstleistungen im Inland von ausländischen Unternehmen an Unternehmen in der Schweiz sind neu mit der Bezugsteuer abzurechnen. Erbringen ausländische Unternehmen ausschliesslich solche Leistungen, werden sie im Inland nicht mehr steuerpflichtig.
- Freiwillige jährliche Mehrwertsteuerabrechnung mit Akontozahlungen für KMU.
- Die ESTV kann ausländische Unternehmen von der Pflicht befreien, eine Steuervertretung zu bestimmen, wenn die Erfüllung der Verfahrenspflichten auf andere Weise sichergestellt ist.
- Massnahme gegen Serien-Konkurse: geschäftsführende Organe haften solidarisch für Steuern, Zinsen und Kosten ihres Unternehmens, wenn zuvor innert kurzer Zeit mehrere Unternehmen, die sie geführt haben, in Konkurs gefallen sind.
- Bezugsteuerpflicht im Inland für die Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten. Diese Bestimmung soll Betrug verhindern und zusammen mit der Übergangslösung in der Verordnung (s. ganz unten) die Erfüllung von staatsvertraglichen Pflichten der Schweiz gegenüber der EU sicherstellen.
- Die ESTV kann verfügen, dass Sendungen ausländischer Versandhandelsunternehmen oder -Plattformen an der Einfuhr gehindert oder vernichtet werden, wenn sich diese Unternehmen zu Unrecht nicht als Steuerpflichtige eintragen lassen oder ihren Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen



nicht nachkommen. Zum Schutz der Kundinnen und Kunden kann sie die Namen der fehlbaren Unternehmen veröffentlichen.

- Auskunftspflicht für Online-Plattformen zu Unternehmen, die Lieferungen und Dienstleistungen auf der Plattform anbieten, insbesondere im Bereich von Beförderungs- und Beherbergungsleistungen.
- Vereinfachungen für Schweizer Reisebüros/Tour Operators: Leistungen von Reisebüros/Tour Operators, die im Ausland eingekauft werden, sowie alle eigenen Leistungen im Ausland, sollen von der Steuer befreit werden.

Der vorliegende **Verordnungsentwurf** sieht eine Übergangslösung vor, mit der verhindert werden soll, dass dem Bund aufgrund von Betrug im Handel mit Emissionsrechten, Zertifikaten u.dgl. Steuerausfälle entstehen. Diese Verordnungsbestimmung wird wieder aufgehoben, sobald die oben erwähnte Bezugsteuerpflicht für die Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und dgl. in Kraft tritt.